Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 43

Artikel: Die neue Verordnung betreffend das Wohnungsamt in der Stadt St.

Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in den Sommermonaten der Landwirt von fruh morgens bis spät abends in den Riemen liegen muß, vielfach weit über 12 Stunden hinaus, mährend die industriellen und gewerblichen Arbeiter noch bei schönfter Tageshelle felern konnen. Die wenigen Wintermonate, in denen der Landwirt weniger intensiv in Anspruch genommen, dennoch aber immer beschäftigt ist, gleichen diese Kluft nicht aus. Darum setzen sich der ftrengen Durchführung des Fabrikgesetzes in ländlichen Gebieten so gewaltige Schwierigkeiten entgegen. Die induftriellen und gewerb: lichen Arbeiter felbft find tief von bem Gefühl ergriffen, daß da etwas nicht in Ordnung sei, und Arbeitszeitverlängerungen werden darum feineswegs nur von Betriebsinhabern, sondern auch von den Arbeitern — und gewöhnlich sämtlichen eines Betriebes — verlangt. Der geradlinig denkende Teil des Schweizervolkes wird es nicht begreifen, daß man Arbeiter, die erklären, ohne überanstrengung noch etwas länger arbeiten zu können, von Gesetzes wegen daran verhindert. Dies um so weniger, als die Notwendigkeit einer vermehrten Arbeitsleiftung zur Erhaltung unserer nationalen wirtschaftlichen Stellung jedem Bürger in die Augen fpringen muß.

Biel ift es nun nicht, was uns die Revision des Artifel 41 des Fabrikgesetzes bringen wird; aber es ift immerhin so viel, uns in der Krifenzeit den dringenoften Anforderungen Rechnung tragen zu können. Und wem kommt benn letzten Endes diese Revision zugute? Gewiß in der Hauptsache dem Lohnarbeiter, der sich damit die Bermehrung der Arbeitsgelegenheit fichert, indem durch eine etwelche Herabsetzung der Produktionskosten die Hereinnahme ausländischer und inländischer Aufträge steigt, und er selbst von der Verbilligung ebenfalls profitiert.

Die Abstimmung vom 17. Februar dürfte den Beweis dafür erbringen, daß solche Ermägungen auch von der Arbeiterschaft nicht von der Hand gewiesen werden und auch sie ernst ersaßt, was sich zur Stunde bem Schweizervolt im Gebiete ber Arbeitszeit an Rot=

wendigkeiten direkt aufdrängt.

Die neue Berordnung betreffend das Wohnungsamt in der Stadt St. Gallen.

(Rorrespondenz.)

Ueberall ba, wo die Erefutiven der Städteverwaltungen sich anschicken, sich mit dem Wohnungswesen und ben Wohnungsberhältnissen in intensiver und gründ= licher Weise, gepaart mit Liebe und Verständnis sür die Nöten des Volkes, ihre Ausmerksamkeit zuzuwenden, kommen sie dazu, besondere Einrichtungen zu schaffen, die sich mit diesem lebenswichtigen Zweig der Aufman Fürsorge und der Volkswohlfahrt zu befassen haben. Das nächste, was in diesen größern und kleinern Städten eingerichtet wird, ist in der Regel ein gut funktionierender Wohnungsnachweis, d. h. eine amtliche, unparteiische Stelle, bei welcher die Vermieter frei werdende Wohnungen anmelden können, und der Mieter sich über vorhandene Wohnungen erkundigen und die für ihn passende aussuchen kann. Diese Einrichtung leistet, richtig geleitet und verwaltet, für beide Teile unschätbare Dienfte, und wo sie einmal funktioniert, will man sie nicht mehr miffen.

Aus dem amtlichen Wohnungsnachweis ergeben sich dann aber für das Amt von felbst weitere Arbeiten und Pflichten, die es zu einem segensreichen Wohlfahrtsinstitut erheben können, sofern man bor dem Ausbau nicht zurückschreckt. Als solche sind zu nennen, die Wohnungsaussicht, bezw. Wohnungsinspektion, und die Führung einer genauen Wohnungsstatistik.

Dem Gemeinderate der Stadt St. Gallen lag zur Beratung in seiner Sitzung vom 8. Januar eine solche neue Verordnung für das bereits bestehende Wohnungsamt vor. Rebst einigen begrußenswerten Reuerungen bezweckte die neue Verordnung vor allem die Zusammenfassung der aus der Zeit vor der Stadtverschmelzung herrührenden und immer noch in Kraft bestehenden 3 verschiedenen und zum Teil von einander abweichenden Verordnungen. Sie fand bei einem Teil bes Rates keine gute Aufnahme. Wie immer bei allen berartigen Neuerungen fühlt sich ber Hausbesitzer in feinen Rechten durch folche Berordnungen eingeschräntt, im Grunde genommen entschieden mit Unrecht. Wer seine Wohnungen, die er zur Bermietung anbietet in gutem Zustande erhält, auch nicht glaubt, aus jedem Schlupf eine menschliche Wohnung machen zu muffen, und wer teine wucherischen Mietzinse beabsichtigt, der muß eine solche Berordnung begrüßen, auf jeden Fall wird er mit dieser nie in Konflikt kommen. Die Mehrheit des Rates ftellte fich auf diesen Standpuntt, und in der Schlußabstimmung wurde die hart umstrittene Verordnung angenommen. Was enthält diese nun:

In Art. 1 wird gesagt, daß das Wohnungsamt ein Zweig des städtischen Sanitätswesens sei und unter ber Aufsicht der Polizeiverwaltung stehe. In Art. 2 wurden die Obliegenheiten des Amtes wie folgt umschrieben: Wohnungsnachweis, Wohnungsstatistit, Wohnungsaufsicht und weitere ihm vom Stadtrat zugewiesene Arbeiten und zulett die Pflicht, der Bevolkerung beim Mieten, und Vermieten von Wohnungen 2c. behilflich zu fein.

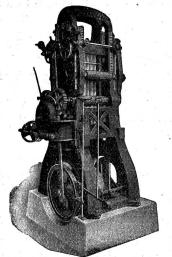
Art. 4, der am meisten angesochten war, führt als Neuerung, die obligatorische An- und Abmeldepflicht ein. Der Bermieter hat innert 7 Tagen, nachdem ihm eine Wohnung gefündigt worden ift, oder wenn Wohnungen in Reu- oder Umbauten bezugsbereit werden, dies dem Wohnungsamt mündlich oder schriftlich auf amt-lichem Formular zu melden. Innert 2 Tagen ist das Amt zu verständigen, wenn die Wohnung vermietet worden ist. Das Amt besorgt seine Arbeit für alle Benüter toftenlos.

Art. 6 schreibt dem Amte die Führung genauer Kontrollen, die monatliche Veröffentlichung einer statistischen Uebersicht über die Vermittlungstätigkeit und eine allgemeine Statistik, die jederzeit einen Ueberblick über den Stand des Wohnungsmarktes und die Ge-

staltung der Mietpreise ermöglicht, vor.

Die Art. 7 und 8 bestimmen, daß der Aufsicht des Wohnungsamtes bezw. des Wohnungs-Inspektors unterstellt sind: Alle vermietbaren Wohnungen, die Wohnund Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienftboten, Lehrlingen, Angestellten ober Arbeis tern zugewiesen werden, die Schlafgangereien und Massenquartiere, für deren Betrieb übrigens die Bewilligung des Amtes nötig ift. Die Inspektion hat sich zu erstreden auf die hygienische und feuerpolizeiliche Beschaffenheit, sowie auf die Art der Benützung von Wohn- und Schlafräumen, ferner von den dazu gehörenden Rüchen, Aborten, Arbeiteräumen, Bugangen, Sofen zc.

Wie die Wohnungen im allgemeinen beschaffen sein sollen, sagen die Art. 9 und 10. Als Wohn- und Schlafräume sowie als Rüchen dürfen nur solche Räume benütt werden, die zu diesem Zwecke baupolizeilich genehmigt worden sind. Für die Benützung von Schlafräumen gilt als Regel, daß auf jede darin untergebrachte Person wenigstens ein Luftraum von 10 m3 fallen soll. Wenn Schlafräume als Arbeitsräume benüt werden, erhöht sich dieses Mindestmaß auf 15 m3. ordnet die Inspettionen und bestimmt, daß keine jog. "Schnüffelei" getrieben werber foll. Inspettionen finden auf Verlangen, nach eingegangenen Rlagen, ober wenn



Moderne Hochleistungs-Vollgatter mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb

A. MÜLLER & C? BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI ERSTE _{UND} ALTESTE SPEZIALFABRIK FUR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

0.0

GROSSES FABRIKLAGER AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

1847

Anzeichen für das Borhandensein von Mißständen bestehen, statt, Schlafgängereien und Massenquartiere sollen dagegen regelmäßig je nach Umständen auch zur Nachtzeit besichtigt werden.

Art. 12 weist dem Wohnungsinspektor die schöne Aufgabe zu, Mißstände zunächst auf dem Wege der Belehrung zu beseitigen zu suchen und erst wenn auf diese Weise nichts zu erreichen ist, polizeilich einzuschreiten. Zum Schlusse sind immerhin scharse Bußen, bis auf den Betrag von Fr. 300 für Uebertretungen vorgesehen.

Die Stadt St. Gallen hat sich damit eine von sortsichrittlichem und neuzeitlichem Geiste getragene Verordnung gegeben, die entschieden gute Früchte tragen wird, handelt es sich doch im Grunde um nichts anderes, als um die Fürsorge für die Gesundheit und Arbeitskraft des Volkes, um das Wohlergehen der Familie, die Urzelle des Staates. Auf diesem Gebiete kann nicht leicht zu viel getan werden.

Uerbandswesen.

Die Geschäftsleitung der Kaufmännischen Mittelsstandsvereinigung der Schweiz (Gruppe Handel des Schweizerischen Gewerbeverbandes) trat Montag den 14. Januar 1924, in Olten zu einer Sitzung zusammen. Neben Erledigung einer umfangreichen Traftandenliste wurde beschloffen, auf Ende Februar oder Ansang Märzeine Delegiertenkonsernz einzuberusen, anläßlich welcher auch Angehörige des Großhandels und der Industrie zwecks Besprechung des Borgehens zu einer engeren kühlungnahme eingeladen werden sollen.

Ausstellungswesen.

Solothurn.-Tantonale Judustrie- und Gewerbeausstellung in Olten. Die vereinigten Borstände des Gewerbevereins und des Handels- und Industrievereins in Olten, welche unter dem Borsit des Herrn J. Niggli lagten, beschloffen, von der beabsichtigten Gewerbeausstellung für das Jahr 1924 abzusehen und eine kantonale Industrie- und Gewerbeausstellung für das Jahr 1926 in Aussicht zu nehmen. Das Unter-

nehmen soll soweit möglich eine vollständige Schau der industriellen und gewerblichen Arbeit des Kantons Solosthurn zur Darstellung bringen. Um das zu erreichen, sollen mit dem kantonalen Handels= und Industrieversein und dem kantonalen Gewerbeverein Beziehungen ansgeknüpft und die Borarbeiten an die Hand genommen werden. Im weitern wurde beschlossen, sich der Unterstühung der Regierung zu versichern.

Uerkehrswesen.

Die Schweizer Mustermesse in Basel ist eine offiziell anerkannte Institution, welche auf gemeinnütziger Basis der Förderung des Absates schweizerischer Proputte dient.

Die Messe ist berusen, den Inlandsabsat in wirksamster Weise zu unterstützen. Anderseits soll sie auch den Exportinteressen unserer Industrie und unseres Gewerbes dienen. Ein Hauptzweck besteht darin, bestehende Geschäftsverdindungen zu erweitern und neue Verdindungen einzuleiten.

Eine Beteiligung an der Messe ift besonders für die Einsührung neuer Erzeugnisse von größter Bedeutung. Die Anmeldefrist läuft bis 15. Februar. Das Messebureau stellt Interessenten gern aussührliche Drucksachen zur Versügung und erteilt kostenlos jede Auskunft.

Uerschiedenes.

- † Schlossermeister Josef Meyer-Ambühl in Luzern starb am 14. Januar im Alter von 71 Jahren. Er hat aus kleinen Anfängen eine angesehene Bau- und Kunftschlosserei begründet, die von seinem Sohn dann ausgestaltet und heute tüchtig weitergeführt wird.
- † Schlossermeister Joh. Jatob Gunzenhauser-Graf in Sissach starb am 16. Januar im Alter von 78 Jahren.
- † Hafnermeister Baudenbacher in Unterseen (Bern), ein tüchtiger Handwerksmeister und Geschäftsmann, ist im Alter von 52 Jahren gestorben.
- 7 Schreinermeister Franz Pavlouset in Langnau (Zürich) starb nach kurzer schwerer Krankheit im Atter von 45 Jahren.